# **Gemeinde Oberstadion**



### Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18, des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

10. Satzung vom 14.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 04.06.2012

# § 22 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

## § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

- (2) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen. Sie betragen bei einem Behältervolumen
- mit 35 Liter Rauminhalt a)

205,00 € jährlich

b) mit 50 Liter Rauminhalt 267,00 € jährlich

(3) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 5) beträgt je Sack mit 60 Liter Füllraum

5,80 €.

- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße bemessen. Sie betragen
- mit 35 Liter Rauminhalt a)

205,00 € jährlich

b) mit 50 Liter Rauminhalt 267,00 € jährlich

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Oberstadion, 14.12.2021

Bürgermeister